



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

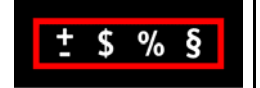
Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Wichtige Erlasse der Finanzverwaltung für die Geldanlage

Stand: 07.08.2006

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	3
2. Die Schreiben (BMF, FinMin der Länder, OFD) im Überblick.....	3
Verfassungsmäßigkeit der Zinsbesteuerung	3
Besteuerung von Lebensversicherungen	3
Private Rentenversicherung, Kreditvermittlungsprovision	5
Policendarlehen.....	5
Gebrauchte Lebensversicherungen	5
Fremdfinanzierte Renten- und Lebensversicherungen	6
Anwendung der Mutter-Tochter-Richtlinie auf sämtliche Mitgliedstaaten der EU	6
Besteuerung von Finanzinnovationen	6
Bond-Stripping.....	8
Besteuerung von Investmentfonds	8
Gewinne wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe	9
Venture Capital Fonds, Private Equity Fonds I.....	10
Werbungskosten.....	11
Jahresbescheinigungen.....	12
Zurechnung von Zinsen im Erbfall.....	13



Freistellungsauftrag	13
Grundsätze zu neueren Kapitalanlageformen	15
Erstattungszinsen, Zahlungszinsen.....	15
Aktienanleihen	15
Umtauschanleihen.....	16
Bonusaktien.....	16
Darlehen bei Alten- und Pflegeeinrichtungen	16
Private Termingeschäfte.....	17
Atypisch stille Gesellschaft.....	18
Währungsgesicherte Festgeldanlage	18
Stückzinsen	18
Emission, Aufstockung, Disagio	19
Zinsinformationsverordnung	19
Anwendung der Fifo-Methode im Rahmen von § 17 EStG	20



Wichtige Erlasse der Finanzverwaltung für die Geldanlage

1. Einführung

Bei der Besteuerung der Kapitalerträge nach §§ 20 und 23 EStG gelingt in einer Reihe von Fällen nicht immer sofort der Durchblick. Das liegt vor allem an der Vielzahl von verschiedenen Produkten. Hinzu kommen noch die Sonderbestimmungen zu Zinsabschlag, Quellensteuer und Kapitalertragsteuer und die Behandlung von Investmentfonds.

Nachfolgend werden die von der Finanzverwaltung in der letzten Zeit veröffentlichten Schreiben im Überblick aufgeführt. Die bieten zu den entsprechenden Themenbereichen zumindest oft den Einstieg in die Problematik und verweisen auf wichtige Urteile.

2. Die Schreiben (BMF, FinMin der Länder, OFD) im Überblick

Die Auflistung ist thematisch unterteilt, beginnt jeweils mit der Fundstelle und gibt die jeweilige Thematik des Schreibens in einem kurzen Tenor wieder.

Verfassungsmäßigkeit der Zinsbesteuerung

OFD Münster 4.1.2006, DB 2006 S. 75

Einsprüche, mit denen die Verfassungsmäßigkeit der Zinsbesteuerung unter Hinweis auf die beim BVerfG anhängige Verfassungsbeschwerde 2 BvR 620/03 ab VZ 1993 bestritten werden oder die sich auf das Normenkontrollverfahren 2 BvL 14/05 stützen, ruhen zwangsweise. AdV ist nicht zu gewähren.

FinMin Brandenburg, 03.02.2006, 33-S 0338-2/02

Das FG Köln hat mit Beschluss vom 22. September 2005 - 10 K 1880/05 - dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die Vorschriften der §§ 20 Abs. 1, 32a EStG mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Soweit Einsprüche hierauf gestützt werden und diese die o.g. Veranlagungszeiträume betreffen, ruhen sie kraft Gesetzes (§ 363 Abs. 2 Satz 2 AO). Die Referatsleiter haben sich mehrheitlich gegen eine vorläufige Steuerfestsetzung ausgesprochen. Anträge auf Aussetzung der Vollziehung sind abzulehnen.

Besteuerung von Lebensversicherungen

BMF 28.4.2005, IV C 1 - S 2400 - 10/05, BStBl 2005 I S. 669, FR 2005 S. 608

Für Erträge aus der Verzinsung von Beitragsdepots eines Versicherungsunternehmens besteht die Pflicht zum Einbehalt und zur Abführung von Kapitalertragsteuer. Dies gilt für ab 2006 abgeschlossene Verträge.

BMF 22.12.2005, IV C 1 - S 2252 - 343/05, DStR 2006 S. 88, DB 2006 S. 243

Zur Neuregelung der Besteuerung der Erträge aus nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG steuerpflichtigen



tigen Versicherungen durch das Alterseinkünftegesetz hat das Bundesfinanzministerium ein sehr ausführliches Schreiben herausgegeben

- I. Versicherung i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG,
- II. Allgemeine Begriffsbestimmungen,
- III. Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die Rentenzahlung gewährt wird,
- IV. Kapitalversicherung mit Sparanteil,
- V. Sonderformen,
- VI. Absicherung weiterer Risiken,
- VII. Erlebensfall oder Rückkauf,
- VIII. Steuerpflichtiger,
- IX. Berechnung des Unterschiedsbetrags,
- X. Häftiger Unterschiedsbetrag,
- XI. Werbungskosten,
- XII. Nachweis der Besteuerungsgrundlagen,
- XIII. Kapitalertragsteuer,
- XIV. Anwendungsregelungen.

OFD Düsseldorf 7.5.2003, S 2134 A - St 11, StEd 2003 S. 437, DStR 2003 S. 1299

Die OFD Düsseldorf hat ihre Verfügung vom 24.1.2003 zur Zuordnung von Lebensversicherungen zum Betriebs- oder Privatvermögen in aktualisierter Form neu herausgegeben.

OFD Karlsruhe 19.9.2005, S 227.5/16

Eine Anweisung der Finanzverwaltung äußert sich zu den Neuerungen ab 2005 hinsichtlich der Anwendung des Alterseinkünftegesetzes auf die Besteuerung von Zahlungen in bzw. aus Schweizer Pensionskassen (1. Allgemeines, 2. Arbeitgeberbeiträge zur Pensionskasse, 3. Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG, 4. Besteuerung in der Auszahlungsphase, 5. Berechnungsbeispiele).

BMF 22.8.2002, IV C 4 - S 2221 - 211/02, DB 2002 S. 1910, BStBl 2002 I S. 827

Zur steuerlichen Begünstigung von Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistungen hat das Bundesfinanzministerium ein ausführliches Schreiben herausgegeben.

- I. Allgemeine Begriffsbestimmungen,
- II. Vertragsmerkmale,
- III. Keine Vertragsänderung,
- IV. Steuerliche Bedeutung von Vertragsänderungen,
- V. Billigkeitsregelungen.

BMF 13.11.1985, IV B 4 - S 2252 - 150/85, BStBl 1985 I S. 661

Das Näherungsverfahren zur Berechnung der rechnermäßigen und außerrechnermäßigen Zinsen aus Lebensversicherungen wird mit Wirkung ab 1.1.1986 angepasst.



Private Rentenversicherung, Kreditvermittlungsprovision

OFD München 27.6.2002, S 2255 - 49 St 414, DB 2002 S. 1476, FR 2002 S. 855

Bei Renten aus privater Rentenversicherung gegen kreditfinanzierten Einmalbeitrag kann von marktüblichen Kreditvermittlungskosten i.H.v. 2 % des jeweils vermittelten Darlehens ausgegangen werden. Darüber hinausgehende Gebühren können nicht als Werbungskosten abgezogen werden.

Bei einer Rentenversicherung gegen kreditfinanzierten Einmalbeitrag ohne Kapitalwahlrecht mit aufgeschobenem Beginn der Rentenzahlung sind die in der Ansparphase entstandenen rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen im Zeitpunkt des Rentenbeginns zu besteuern. Es ist jedoch zu prüfen, ob bei Abschluss des Versicherungsvertrags ein Totalüberschuss absehbar ist.

Policendarlehen

BMF 15.6.2000, IV C 4 - S 2221 - 86/00, BStBl 2000 I S. 1118, FR 2000 S. 891

Das BMF hat seine bisherigen Schreiben zu Finanzierungen unter Einsatz von Lebensversicherungsansprüchen in einem Schreiben zusammengefasst.

- Abzugsverbot für bestimmte Lebensversicherungsbeiträge,
- Ausnahme vom Abzugsverbot bei Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter , 1. Begünstigtes Wirtschaftsgut, 2. Anschaffungs- oder Herstellungskosten, 3. Verwendete Ansprüche aus Versicherungsverträgen, 4. Darlehen, 5. Vorschaltdarlehen, 6. Umschuldung in Neufällen, 7. Umwidmung des begünstigt angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgutes, 8. Zahlungsweg, 9. Finanzierung von Wirtschaftsgütern, die unterschiedlichen Zwecken dienen sollen, 10. Wechsel des Versicherungsnehmers,
- Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts für den Todesfall,
- Gesonderte Kreditierung eines Damnums,
- Gesonderte Feststellung,
- Personengesellschaften,
- Zeitliche Anwendung.

Gebrauchte Lebensversicherungen

FinMin Hessen 11.5.2004, S 2240 A - 111 - II 31, DB 2004 S. 1643, StEd 2004 S. 552

OFD Frankfurt 24.2.2006, S 2240 A - 32 - St II 2.02, DB 2006 S. 587

Erwerb von Risikolebensversicherungen auf dem Zweitmarkt: Ein Erlass der Finanzverwaltung äußert sich zur ertragsteuerlichen Beurteilung eines Modells, bei dem "gebrauchte" US-Lebensversicherungen erworben werden.



Fremdfinanzierte Renten- und Lebensversicherungen

OFD Düsseldorf 9.9.2005, S 2210 A - St 215, FR 2005 S. 1054

Die OFD Düsseldorf hat ihre sehr ausführliche Verfügung zur einkommensteuerlichen Behandlung von Rentenversicherungen und Lebensversicherungen gegen einen finanzierten Einmalbetrag vom 22.8.2000 neu herausgegeben.

- I. Einleitung,
- II. Darstellung der bekanntesten Versicherungsmodelle, 1. Sicherheits-Kompakt-Rente, 2. SpaRenta Kombirente, 3. ARAG Mehrertrags-Rente, 4. LEX-Konzept-Rente, Novarent-Europlan, 5. Euro-Berlin-Darlehen, 6. Euro-Mittelstandsprogramm mit Versicherungsschutz, 7. überschussbeteiligter Investment-Sparplan bei der Equitable Life,
- III. Stellungnahme, 1. Allgemeines, 2. Überprüfung der Überschussprognose/Hinweise zur Einkunftsermittlung.

OFD Berlin 19.1.2004, St 125 - S 2118 b - 2/03, DB 2004 S. 788

In Ergänzung zu den Tzn. 11 und 12 des BMF-Schreibens vom 22.8.2001 (BStBl 2001 I S. 588) äußert sich eine Anweisung der Finanzverwaltung zur Behandlung von Renten- und Lebensversicherungsmodellen als ähnliche Modelle i.S. des § 2 b EStG.

Anwendung der Mutter-Tochter-Richtlinie auf sämtliche Mitgliedstaaten der EU

BMF 5.4.2005, IV B 5 - S 2403 - 8/05, BStBl 2005 I S. 618, DStR 2005 S. 651, DB 2005 S. 805

Das BMF hat ein Schreiben zum Anwendungszeitpunkt des § 43 b EStG in der Fassung des EURLUMsG herausgegeben. Das BMF-Schreiben vom 29.6.2004 (BStBl 2004 I S. 579) wurde aufgehoben.

Besteuerung von Finanzinnovationen

OFD Frankfurt 25.10.2005, S 2406 A - 1 - St II 1.04, DB 2005 S. 2608

Die OFD Frankfurt hat eine Verfügung zur Bemessung des Zinsabschlags bei Kursdifferenzpapieren neu herausgegeben.

1. Netto-Kursdifferenzmethode,
2. Pauschalbesteuerung,
3. Ausnahmen von der Pauschalbesteuerung,
4. Wahlrecht und Sonderregelung für Altfälle,
5. Verrechnung von Stückzinsen beim An- und Verkauf,
6. Sonderregelung für Verwahrung durch Bundes- oder Landesschuldenverwaltung,
7. Nicht handelbare Bundespapiere und unverbriefte Kapitalforderungen.



OFD Kiel 3.7.2003, S 2252 A - St 231, StEK EStG § 20/308

Kapitalanlagen mit von ungewissem Ereignis abhängigem Entgelt: Die OFD Kiel hat ihre Anweisung vom 7.3.2002 zur Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG in aktualisierter Form neu herausgegeben.

BMF 14.7.2004, IV C 1 - S 2252 - 171/04, DB 2004 S. 1584, BStBl 2004 I S. 611

Veräußerung oder Abtretung einer Kapitalanlage: Das Bundesfinanzministerium hat ein Schreiben zur Anwendung des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG auf Einnahmen aus der Veräußerung oder Abtretung einer Kapitalanlage bei vorübergehender oder endgültiger Zahlungseinstellung des Emittenten herausgegeben.

OFD Kiel 3.7.2003, S 2252 A - St 231, StEK EStG § 20/308

Kapitalanlagen mit von ungewissem Ereignis abhängigem Entgelt: Die OFD Kiel hat ihre Anweisung vom 7.3.2002 zur Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG in aktualisierter Form neu herausgegeben.

OFD Frankfurt 30.10.2002, S 2252 A - 49 - St II 32, DB 2003 S. 18

Eine Anweisung der Finanzverwaltung stellt die Berechnung des steuerpflichtigen Ertrags nach der Marktrendite bei Anlageinstrumenten in Fremdwährung dar.

FinMin Bayern 29.6.2001, 32 - S 2204 - 3/9 - 24 940

Nach dem BMF-Schreiben vom 2.3.2001 (IV C 1 - S 2204 - 2/01) ist es in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis der Kreditinstitute nicht zu beanstanden, wenn zur Berechnung des Zinsabschlags bei der Veräußerung oder Abtretung von Schuldverschreibungen die Lifo-Methode angewendet wird.

BMF 2.3.2001, IV C 1 - S 2204 - 2/01, DStR 2001 S. 1161, DB 2001 S. 1587

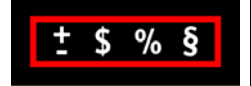
Nach erneuter Erörterung mit der Vertretung der obersten Finanzbehörden der Länder wird an der Auffassung, dass bei der Veräußerung oder Abtretung gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG die Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug (Zinsabschlag) nach der Durchschnittsmethode zu ermitteln sei, nicht festgehalten. Es soll vielmehr - in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis der Kreditinstitute - nicht beanstandet werden, wenn zur Berechnung des Zinsabschlags die sog. Lifo-Methode angewendet wird.

BMF 16.3.1999, IV C 1 - S 2252 - 87/99, DB 1999 S. 666, FR 1999 S. 480, BB 1999 S. 1147

Die für die Annahme von Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG erforderliche Rückzahlung des Kapitalvermögens kann auch dann als gegeben angenommen werden, wenn nur die teilweise Rückzahlung des Kapitalvermögens zugesagt worden ist.

BMF 21.7.1998, IV B 4 - S 2252 - 116/98, StEd 1999 S. 57

Wenn weder die Rückzahlung des Kapitalvermögens noch ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zugesagt oder sonst gewährt wird, liegen keine Kapitalerträge (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) vor. Ist bei einer Kapitalanlage die gesamte Rückzahlung ausschließlich von der ungewissen Entwicklung eines Index abhängig, erzielt der Anleger auch bei positiver Entwicklung des Index keinen steuerpflichtigen Kapitalantrag. Das gilt auch dann, wenn bei



der Berechnung Korrekturfaktoren berücksichtigt werden.

FinMin Bayern 29.6.2001, 32 - S 2204 - 3/9 - 24 940

Nach dem BMF-Schreiben vom 2.3.2001 (IV C 1 - S 2204 - 2/01) ist es in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis der Kreditinstitute nicht zu beanstanden, wenn zur Berechnung des Zinsabschlags bei der Veräußerung oder Abtretung von Schuldverschreibungen die Lifo-Methode angewendet wird.

Bond-Stripping

BMF 3.9.1997, IV B 4 - S 2252 - 337/97, DB 1997 S. 1951, FR 1997 S. 743

Da nach einer Depotübertragung von Schuldverschreibungen, deren Kapital- und Zinsansprüche getrennt gehandelt werden können, die notwendigen Kenntnisse für eine Besteuerung der Kapitalerträge fehlen, ist in diesen Fällen der Zinsabschlag nach der Ersatzbemessungsgrundlage (30 % des Veräußerungsentgelts) vorzunehmen.

Besteuerung von Investmentfonds

LfSt Bayern 25.11.2005, S 1980 - 2 St 31/St 32/St 33, DB 2005 S. 2719

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder gilt in Abweichung von Rz. 118 des Einführungsschreibens zum Investmentsteuergesetz (BMF-Schreiben vom 2.6.2005, IV C 1 - S 1980 - 1 - 87/05) für Dach- und Single-Hedgefonds eine Ausnahme bis zum 31. Dezember 2006 hinsichtlich der Pflicht zur Ermittlung und Bekanntmachung des Zwischengewinns.

BMF 2.6.2005, IV C 1 - S 1980 - 1 - 87/05, BStBl 2005 I S. 728

InvStG, Zweifels- und Auslegungsfragen: Das BMF hat ein sehr ausführliches Schreiben zur Anwendung des Investmentsteuergesetzes herausgegeben.

- Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen,
- Erträge aus Investmentanteilen,
- Ermittlung der Erträge,
- ausländische Einkünfte,
- Besteuerungsgrundlagen,
- Pauschalbesteuerung,
- Kapitalertragsteuer,
- Veräußerung, Rückgabe und Bewertung von Investmentanteilen,
- Ertragsausgleich,
- Dach-Investmentvermögen,
- Zweckvermögen, Steuerbefreiung und Außenprüfung inländischer Investmentvermögen,
- Ausschüttungsbeschluss bei inländischen Investmentvermögen,
- Feststellung der Besteuerungsgrundlagen bei inländischen Investmentvermögen,



- Übertragung inländischer Sondervermögen,
- Sonderregelungen für inländische Spezial-Sondervermögen,
- Sonderregelungen für inländische Spezial-Sondervermögen mit Immobilien,
- ausländische Spezial-Investmentvermögen,
- Verschmelzung ausländischer Sondervermögen,
- Anwendungs- und Übergangsregelungen.

OFD Düsseldorf 30.9.2005, S 2298 - 8 - St 222 – K, FR 2005 S. 1118

Thesaurierende ausländische Investmentfonds, Kapitalertragsteuer, StraBEG: Bei thesaurierenden ausländischen Investmentfonds, deren Erträge nach dem Strafbefreiungserklärungsgesetz nacherklärt wurden und deren Anteilscheine in späteren Jahren veräußert wurden, ist eine Anrechnung der auf diese Erträge entfallenden Kapitalertragsteuer ausgeschlossen.

OFD Hannover 25.4.2005, S 2750 a - 14 - StO 242, DStR 2005 S. 829, DB 2005 S. 1194

Investmentfonds im Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft, Teilwertabschreibungen: Eine Anweisung der Finanzverwaltung äußert sich zur Anwendung von § 8 b Abs. 3 KStG und § 3 c Abs. 2 EStG auf Gewinnminderungen von im Betriebsvermögen gehaltenen Beteiligungen an Investmentfonds (1. Steuerliche Berücksichtigung dem Grunde nach, 2. Steuerliche Berücksichtigung der Höhe nach, 2.1 Anteile an inländischen Investmentfonds, 2.2. Anteile an ausländischen Investmentfonds).

Gewinne wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe

BMF 10.11.2005, IV B 7 - S 2706 a - 6/05, BStBl 2005 I S. 1029, DB 2005 S. 2496

Das Bundesfinanzministerium hat ein Schreiben zur Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b Satz 4 EStG bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen herausgegeben.

1. Allgemeines,
2. Besteuerungsgegenstand,
3. mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe,
4. Rücklagenbildung,
5. Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft,
6. erstmalige Anwendung des § 20 Abs.1 Nr. 10 Buchst. b Satz 4 EStG und erstmalige Feststellung des steuerlichen Einlagekontos.

BMF 9.8.2005, IV B 7 - S 2706 a - 5/05, DB 2005 S. 1935

Ergänzend zu seinem Schreiben vom 11.9.2002 (BStBl 2002 I S. 935) hat das BMF zu Anwendungsfragen zu § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG Stellung genommen.

1. Rücklagenbildung bei Regiebetrieben,



2. Buchgewinne beim Tausch von Wirtschaftsgütern,
3. Wiedereinlage erhaltener Dividenden in die ausschüttende Gesellschaft,
4. steuerliches Einlagekonto,
5. Erstmalige Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG,
6. § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG und verdeckte Gewinnausschüttungen,
7. Entstehungszeitpunkt der Kapitalertragsteuer.

BMF 11.9.2002, IV A 2 - S 1910 - 194/02, BStBl 2002 I S. 935, FR 2002 S. 1199

Da durch das Steuersenkungsgesetz vom 23.10.2000 (BStBl 2000 I S. 1428) und das Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz vom 20.12.2001 (BStBl 2002 I S. 35) in § 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG für juristische Personen des öffentlichen Rechts neue Einkommenstatbestände eingeführt worden sind, hat das Bundesfinanzministerium ein ausführliches Schreiben zu Betrieben gewerblicher Art als Schuldner der Kapitalerträge herausgegeben.

1. Allgemeines,
2. Leistungen eines BgA mit eigener Rechtspersönlichkeit,
3. Gewinne von BgA ohne eigene Rechtspersönlichkeit).

BMF 17.3.2006, IV C 1 - S 1980 - 1 - 12/06, DStR 2006 S. 847

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird mitgeteilt, dass bei der beabsichtigten Gestaltung (Ausgleichszahlungen an die Anleger, die von in den Vertrieb der Anteile eingebundenen Gesellschaften des Deutsche Bank-Konzerns geleistet werden) die Ausgleichszahlungen

1. beim betrieblichen Anleger zu den Betriebseinnahmen zählen,
2. beim privaten Anleger nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gem. § 2 Abs. 1 InvStG i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 EStG zählen und
3. beim privaten Anleger bei der Ermittlung des Gewinns/Verlusts aus privaten Veräußerungsgeschäften gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG berücksichtigt werden.

Venture Capital Fonds, Private Equity Fonds

BMF 16.12.2003, IV A 6 - S 2240 - 153/03, BStBl 2004 I S. 40, DB 2004 S. 103, FR 2004 S. 177

Das Bundesfinanzministerium hat die einkommensteuerliche Behandlung von Venture Capital und Private Equity Fonds geregelt.

- I. Begriffsbestimmung,
- II. Venture Capital und Private Equity Fonds, 1. Typischer Sachverhalt. 2. Steuerrechtliche Beurteilung der Tätigkeit des Fonds, 3. Steuerrechtliche Beurteilung der Gewinnanteile,



III. Anwendungszeitpunkt).

OFD München 15.10.2004, S 2241 - 55 St 41/42, StEd 2005 S. 13, DB 2005 S. 77

Ergänzend zum BMF-Schreiben vom 16.12.2003 (BStBl 2004 I S. 40) äußert sich eine Anweisung der Finanzverwaltung zur Abgrenzung der privaten Vermögensverwaltung vom Gewerbebetrieb bei Venture Capital und Private Equity Fonds (1. Erteilung verbindlicher Auskünfte, 2. Zweifelsfragen, 2.1 Haltedauer, 2.2 Unschädliche Wahrnehmung von Aufsichtsratsfunktionen, 2.3 Übergangsregelung/Vertrauensschutz).

FinMin Saarland 7.10.2004, B/2 - 2 - 110/2004 - S 2240, StEK EStG § 15/372

Ergänzend zum BMF-Schreiben vom 16.12.2004 (BStBl 2004 I S. 40) äußert sich ein Erlass der Finanzverwaltung zur einkommensteuerlichen Behandlung von Venture Capital und Private Equity Fonds (Berechnung der Haltedauer, unschädliche Wahrnehmung von Aufsichtsratsfunktionen, unschädliche Zustimmungsvorbehalte).

FinMin Bayern 21.6.2004, 31 - S 2241 - 101 - 25 618/04, DB 2004 S. 1642

Die Übergangsregelung für Venture Capital und Private Equity Fonds aus Rdn. 26 des BMF-Schreibens vom 16.12.2003 ist auch nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Förderung von Wagniskapital vom 30.7.2004 anzuwenden.

FinMin Schleswig-Holstein 15.9.2004, S 2241 – 279, FR 2005 S. 223

Ergänzend zum BMF-Schreiben vom 16.12.2003 (BStBl 2004 I S. 40) äußert sich ein Erlass der Finanzverwaltung zur einkommensteuerlichen Behandlung von Venture-Capital und Private-Equity-Fonds

1. Haltedauer,
2. unschädliche Wahrnehmung von Aufsichtsratsfunktionen,
3. Anwendungszeitpunkt/Übergangsregelung.

Werbungskosten

BMF 12.6.2002, IV C 1 - A 2252 - 184/02, DB 2002 S. 1295, BStBl 2002 I S. 647

Kapitaleinkünfte, teilweise Steuerfreiheit, Werbungskosten: Das BMF hat in einem einführenden Schreiben (mit Berechnungsbeispielen) die Aufteilung von Werbungskosten bei denjenigen Einkünften aus Kapitalvermögen geregelt, die teilweise dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen.

OFD Koblenz 6.6.2005, S 2252 A, DB 2005 S. 1489

Der BFH hat mit Urteil vom 5.10.2000 (VIII R 64/02) das Urteil des FG des Saarlandes vom 5.8.2002 (1 K 331/02), wonach Schuldzinsen für die Aufnahme eines Darlehens durch den Gesellschafter einer in Konkurs befindlichen GmbH zur Erfüllung einer Bürgschaftsverpflichtung zugunsten der Gesellschaft nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen darstellen können, aufgehoben. Ruhende Verfahren können nunmehr erledigt



werden.

Im Hinblick auf die beim BFH anhängigen Revisionen zur Frage der Abzugsfähigkeit von Finanzierungskosten einer GmbH-Beteiligung zwischen Eröffnung und Einstellung des Konkursverfahrens (Az. VIII R 45/04) und zur Frage des mittelbaren Fortbestehens der Einkunftsquelle nach Einbringung einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft (Az. VIII R 28/04) können gleichgelagerte Fällen weiterhin ruhen. AdV ist nicht zu gewähren.

OFD Düsseldorf 28.10.2004, S 2210 A - St 212 - D/S 2210 - 10 - St 222, DB 2004 S. 2450

Eine Anweisung der Finanzverwaltung äußert sich zum Abzug von Vermögensverwaltungsgebühren als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen und aus privaten Veräußerungsgeschäften.

- I. Vermögensverwaltungsverträge,
- II. Steuerliche Behandlung der Vermögensverwaltungsgebühren, 1. Ausgliederung von Anschaffungsnebenkosten/Veräußerungskosten, 2. Unterscheidung von ertraglosen und ertragbringenden Kapitalanlagen, 3. Ertragbringende Kapitalanlagen mit unterschiedlichen Einkunftsarten, 4. Halbeinkünfteverfahren, 5. Überschusserzielungsabsicht,
- III. Anzufordernde Unterlagen/Beweislastregelungen.

Jahresbescheinigungen

BMF 31.8.2004, IV C 1 - S 2401 - 19/04/IV C 3 - S 2256 - 206/04, BStBl 2004 I S. 854

Das BMF hat die Ausstellung der Jahresbescheinigungen nach § 24 c EStG geregelt.

1. Muster der Jahresbescheinigung,
2. allgemeine Verfahrensfragen zur Ausstellung der Jahresbescheinigung,
3. Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung,
4. Umfang der zu bescheinigenden Angaben,
5. Bagatellregelung,
6. Bescheinigung von Aufwendungen,
7. ergänzende Angaben,
8. erstmalige Erteilung.

BMF 23.11.2004, IV C 1 - S 2401 - 33/04/IV C 3 - S 2256 - 265/04, DB 2005 S. 18

Ergänzend zu seinem Schreiben vom 31.8.2004 (BStBl 2004 I S. 854) hat das BMF zur Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgeschäfte aus Finanzanlagen nach § 24 c EStG mitgeteilt, dass auf die Darstellung nicht benötigter Spalten nicht verzichtet werden kann und dass ergänzende Angaben im Anschluss an die amtlichen Hinweise bei deutlicher Trennung zulässig sind.



OFD Frankfurt 14.02.2006, S 2404 A - 17 - St II 3.04

Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgeschäfte aus Finanzanlagen nach § 24c EStG: Die „Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgeschäfte aus Finanzanlagen nach § 24c EStG“ kann auch in elektronischer Form übermittelt werden.

Zurechnung von Zinsen im Erbfall

FinMin Schleswig-Holstein 16.2.2004, VI 313 - S 2252 – 280, DStR 2004 S. 1128

Ein Erlass der Finanzverwaltung äußert sich zur einkommensteuerrechtlichen Zurechnung von Zinsen beim Übergang von festverzinslichen Wertpapieren, Sparbüchern und ähnlichen Kapitalforderungen auf den Erben.

Freistellungsauftrag

BMF 17.2.2004, IV C 1 - S 2056 - 4/04, DB 2004 S. 461, BStBI 2004 I S. 335

Im Hinblick auf die Halbierung des Sparer-Freibetrags durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 hat das Bundesfinanzministerium neue Muster des Freistellungsauftrags für Kapitalerträge herausgegeben, die nach dem 31. Dezember 2003 zufließen. Bestehende Freistellungsaufträge dürfen ab dem 1. Januar 2004 nur noch bis maximal 1.421 Euro bei Einzelpersonen bzw. 2.842 Euro bei zusammen veranlagten Ehegatten berücksichtigt werden.

BMF 13.12.2005, IV C 1 S 2404 - 31/05, BStBI 2005 I S. 1051, DB 2005 S. 2781

Erteilung und Änderung von Freistellungsaufträgen im elektronischen Verfahren: Die RdNrn. 17, 19, 21 und 22 Satz 2 des BMF-Schreibens vom 5.11.2002 (BStBI 2002 I S. 1346) zu Einzelfragen zur Entrichtung, Abstandnahme und Erstattung von Kapitalertragsteuer wurden neu gefasst.

BMF 5.11.2002, IV C 1 - S 2400 - 27/02, DB 2002 S. 2404, BStBI 2002 I S. 1346

Das BMF hat ein ausführliches Schreiben zu Einzelfragen bei Entrichtung, Abstandnahme und Erstattung von Kapitalertragsteuer herausgegeben.

- Zufluss von Zinsen,
- Auszahlende Stelle bei mehrstufiger Verwahrung,
- Umfang und Zeitpunkt des Steuerabzugs,
- NV-Bescheinigung und Freistellungsaufträge,
- Abstandnahme und Erstattung bei Personenzusammenschlüssen,
- Erstattung des Zinsabschlags in besonderen Fällen,
- Solidaritätszuschlag,
- Anwendungsregelung.

FinMin Schleswig-Holstein 13.2.2004, VI 313 - S 2252 – 281, DB 2004 S. 1585



Kapitalclubs mit Einnahmen unter dem Sparerfreibetrag für Ledige können als Fälle von geringer Bedeutung (§ 180 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AO) angesehen werden, mit der Folge, dass auf die Durchführung eines Feststellungsverfahrens verzichtet werden kann. Für das Verfahren zur Aufteilung der anteiligen Einnahmen aus Kapitalvermögen und der Anrechnung des anteiligen Zinsabschlags gelten die Regelungen in Rdn. 43 des BMF-Schreibens vom 5.11.2002. Die Clubs sind in entsprechenden Fällen auf dieses Verfahren hinzuweisen.

OFD Nürnberg 1.3.2005, S 2400 - 95/St 31, OFD München 1.3.2005, S 2400 - 48 St 41/42

Die OFDen München und Nürnberg haben die Anweisung zu den Befreiungsmöglichkeiten bei der Kapitalertragsteuer neu herausgegeben.

OFD Frankfurt 17.5.2004, S 2400 A - 34 - St II 1.04, DStR 2004 S. 1831

Eine Anweisung der Finanzverwaltung enthält Hinweise zu Einzelfragen bei der Anwendung des Zinsabschlaggesetzes (Kapitalerträge aus Dispositionsdepots, Kapitalerträge aus Interventionserträgen und aus Eigenbeständen, Stückzinsen bei Emissionen, Nettoprinzip, Befreiungsmöglichkeiten von der Kapitalertragsteuer).

OFD Kiel 13.6.2001, S 2404 A - St 261, BB 2001 S. 1668, DB 2001 S. 1750, FR 2001 S. 916

Eine Anweisung der Finanzverwaltung stellt dar, welche Auswirkungen die durch den Körperschaftsteuer-Systemwechsel eingetretene hälftige Steuerbefreiung auf die Verwaltung der Freistellungsaufträge durch Kreditinstitute hat. - Die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegenden Dividenden unterliegen nur mit ihrem steuerpflichtigen Anteilen dem jeweiligen Freistellungsvolumen. - Soweit der steuerpflichtige Teil der Dividende das Freistellungsvolumen überschreitet, findet bei der Bemessung der Kapitalertragsteuer für die teilweise steuerpflichtige Dividende § 3 Nr. 40 EStG keine Anwendung, sodass die steuerfreie Hälfte einzubeziehen ist.

OFD Koblenz 2.2.2005, S 2407 A, DB 2005 S. 531

Eine Kurzinformation der OFD Koblenz weist darauf hin, dass nach § 44 Abs. 1 Satz 5 EStG i.d.F. des Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und weiterer Gesetze vom 21.7.2004 bei Kapitalerträgen i.S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG die Kapitalertragsteuer am Tag der Auszahlung abzuführen ist.

BMF 6.5.1997, IV B 4 - S 2404 - 17/97, DB 1997 S. 1108, BB 1997 S. 1295, BStBl 1997 I S. 561

Ein gemeinsamer Freistellungsauftrag von Ehegatten bleibt im Jahr des Todes des einen Ehegatten bis zum Ende des laufenden Veranlagungszeitraums noch für solche Kapitalerträge wirksam, bei denen die alleinige Gläubigerstellung des Verwitweten feststeht. - Der verwitwete Ehegatte kann im Todesjahr gemeinsame Freistellungsaufträge ändern oder neue Freistellungsaufträge erstmals erteilen. Das Kreditinstitut muß prüfen, inwieweit das bisherige Freistellungsvolumen bereits ausgeschöpft ist, da durch die Änderung der bereits freigestellte und ausgeschöpfte Betrag nicht unterschritten werden darf. - Für das auf das Todesjahr folgende Jahr dürfen Freistellungsaufträge nur bis zur Höhe von insgesamt 6.100 DM erteilt werden.



Grundsätze zu neueren Kapitalanlageformen

OFD Frankfurt 23.10.2003, S 2252 A - 42 - St II 3.04, StEd 2003 S. 756

Eine Anweisung der Finanzverwaltung enthält Grundsätze zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung diverser Kapitalanlageformen (Qualifikation der Kapitalanlage, Emissionsrendite, Markttrendite, Flat-Handel).

Erstattungsinsen, Zahlungszinsen

OFD Magdeburg 27.8.2003, S 2252 - 68 - St 214, DB 2003 S. 2040, DStR 2003 S. 1833

Eine Anweisung der Finanzverwaltung äußert sich zur Behandlung von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen.

OFD Frankfurt 29.4.2003, S 2252 A - 61 - St II 33, DB 2003 S. 1413, FR 2003 S. 741

Kommt es in Folge der Änderung einer Steuerfestsetzung zu einer abweichenden Festsetzung von Erstattungsinsen und damit zu einer (Teil-)Rückzahlung zuvor erhaltener Erstattungsinsen, so handelt es sich insoweit um negative Einnahmen aus Kapitalvermögen, die im Zeitpunkt des Abflusses einkommensteuerlich zu berücksichtigen sind. Entsprechend sind Rückzahlungen von durch den Steuerpflichtigen beglichenen Nachzahlungszinsen zu beurteilen.

Aktienanleihen

OFD Magdeburg 4.7.2002, S 2252 - 43 - St 214, StEK EStG § 20/290

Im Hinblick auf das von der Verwaltungsauffassung abweichende BFH-Urteil vom 24.10.2000 (VIII R 28/99, BStBl 2001 II S. 97 – Veräußerung usw. bei nicht ermittelbarer Emissionsrendite, vgl. dazu den Nichtanwendungserlass im BMF-Schreiben vom 7.2.2001, BStBl 2001 I S. 149) ist § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 1. Halbsatz EStG durch das StÄndG 2001 im Sinne der Finanzverwaltung geändert worden.

Kommt es nach den Emissionsbedingungen von Hochzins- und Umtauschanleihen zu einer Lieferung von Aktien, führt die Andienung der Aktien zum Erwerb eines neuen Wirtschaftsguts, dessen Anschaffungskosten mit dem niedrigsten am Zuflusstag an einer deutschen Börse gehandelten Kurs zu bestimmen sind.

Ergeben sich aus der Andienung von Aktien negative Kapitalerträge, dürfen diese für Zwecke des Zinsabschlags nicht mit positiven Kapitalerträgen verrechnet werden.

OFD Frankfurt 9.4.2002, S 2252 A - 81 - St II 32, DB 2002 S. 921

Kommt es bei Hochzins- bzw. Umtauschanleihen zu einer Andienung von Aktien, so führt dies zu einem Erwerb eines neuen Wirtschaftsguts im Zeitpunkt der Andienung. Zur Bestimmung des Kapitalertrags sowie der Anschaffungskosten i.S. des § 23 EStG ist der Wert der Aktien mit dem niedrigsten deutschen Börsenkurs am Zuflusstag zu ermitteln.

BMF 2.3.2001, IV C 1 - S 2252 - 56/01, DB 2001 S. 618, FR 2001 S. 379, BStBl 2001 I S. 206



Bei Hochzins- und Umtauschanleihen ist als Kapitalertrag der Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung anzusehen. Das gilt auch für Fälle der Einlösung durch Ersterwerber.

Umtauschanleihen

BMF 24.5.2000, IV C 1 - S 2252 - 145/00, FR 2000 S. 739, DStR 2000 S. 1227

Das BMF hat ein Schreiben zur Frage herausgegeben, welche Kapitaleinkünfte bei Umtauschanleihen anfallen, die mit einer festen Verzinsung ausgestattet sind, die unter dem marktüblichen Zins zum Zeitpunkt der Emission liegt, und bei denen der Gläubiger bei Fälligkeit der Anleihe ein Wahlrecht hat zwischen der Rückzahlung des Kapitals und der Übereignung bestimmter Aktien.

Bonusaktien

OFD Münster 18.5.2005, StEK EStG § 20/320

Im Hinblick auf das BFH-Urteil vom 7.12.2004 (VIII R 70/02, BStBl 2005 II S. 468) äußert sich eine Anweisung der Finanzverwaltung zur einkommensteuerlichen Behandlung der Gewinne bei der Veräußerung von Bonusaktien aus dem 2. Börsengang der Deutschen Telekom AG. Hierbei hatte der BFH entschieden, dass der Wert der Bonusaktien aus dem zweiten Börsengang der Deutschen Telekom AG im Jahr 2000 als Kapitalertrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG zu erfassen ist. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungsauffassung.

LfSt Bayern, 9.1.2006, S 2252 - 11 St 32/St 33

Den Aktionären der Deutschen Telekom AG, die Telekom-Aktien im Rahmen des 3. Börsengangs am 19.6.2000 erworben und seither ununterbrochen gehalten haben, wurden zum 1.1.2002 Bonus-Aktien zugeteilt. Die Zuteilung ist als sonstiger Bezug zu behandeln. Die Bonusaktien sind dem Aktionär mit Ablauf der Haltefrist, d.h. am 1.1.2002 zugeflossen. Sie sind mit dem Börsenkurs von 19,05 Euro am 2.1.2002 (erster Börsenhandelstag im Jahr 2002) zu bewerten und im Halbeinkünfteverfahren zu versteuern.

Darlehen bei Alten- und Pflegeeinrichtungen

OFD Frankfurt 6.12.2001, S 2252 A - 34 - St II 32, DB 2002 S. 710

Eine Anweisung der Finanzverwaltung äußert sich zur einkommensteuerlichen Behandlung verzinslicher und unverzinslicher Darlehen und Sicherheiten der Bewohner von Alten- und Pflegeeinrichtungen.

1. Verzinsliche Darlehen,
2. Unverzinsliche Darlehen, 2.1 Alte Rechtslage, 2.2 Neue Rechtslage,
3. Sicherheiten - Kautionen.



OFD Münster 5.6.2000, S 2204 - 8 - St 21 – 31, DB 2000 S. 1790, DStR 2000 S. 1564

Eine Anweisung der Finanzverwaltung äußert sich zur einkommensteuerlichen Behandlung der von Bewohnern von Senioren-Wohn- und -Pflegeeinrichtungen an den Heimträger zur Verfügung gestellten Darlehen und deren Verzinsung (1. Unverzinsliche Darlehen, 2. Verzinsliche Darlehen, 3. Sicherheiten, Kautionen).

Private Termingeschäfte

BMF 27.11.2001, IV C 3 - S 2256 - 265/01, BStBl 2001 I S. 986, DStR 2002 S. 172

Im Hinblick auf das BFH-Urteil vom 29.10.1998 (XI R 80/97, BStBl 1999 II S. 448) äußert sich ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums zur einkommensteuerlichen Behandlung von privaten Termingeschäften in Abgrenzung zum gewerblichen Wertpapierhandel. Das Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 10.11.1994 (BStBl 1994 I S. 816)

1. Begriff des Termingeschäfts,
2. Optionsgeschäfte,
3. Einkommensteuerrechtliche Behandlung eines Optionsgeschäfts, 3.1 Grundgeschäfte, 3.2 Kombinationsgeschäfte, 3.3 Optionsanleihen, 3.4 In Optionsscheinen verbriefte Kapitalforderungen,
4. Als Festgeschäft ausgestaltete Termingeschäfte, 4.1 Allgemeines, 4.2 Festgeschäfte an der EUREX und anderen Termingeschäften, 4.3 Forwards, 4.4 Devisentermingeschäfte,
5. Zertifikate, die Aktien vertreten, 5.1 Partizipationsscheine, 5.2 Discountzertifikate, 5.3 Veräußerungsgewinn bei Zertifikaten,
6. Aktien- und Umtauschanleihen,
7. Anwendung.

BMF 20.12.2005, IV C 3 - S 2256 - 255/05, BStBl 2006 I S. 8

Das BMF hat zu Zweifelsfragen bei der Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte mit Wertpapieren nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung gegen Einlage Stellung genommen.

BMF 31.3.2006, IV A 7 - S 0623 - 6/06, DB 2006 S. 813, BStBl 2006 I S. 290

Im Hinblick auf die BFH-Entscheidungen vom 29.11.2005 (BStBl 2006 II S. 178 und BFH/NV 2006 S. 719) ist hinsichtlich der Besteuerung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG bzw. aus Termingeschäften i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG für Veranlagungszeiträume ab 1999 sowie hinsichtlich der Besteuerung der Einkünfte aus Spekulationsgeschäften i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b EStG im Veranlagungszeitraum 1994, 1995 oder 1996 keine Aussetzung der Vollziehung mehr zu gewähren.

OFD Frankfurt 8.6.2005, S 2256 A - 1 - St II 2.08



Die OFD Frankfurt a.M. hat ihre Verfügung vom 2.5.2005 (S 2256 A - 1 - St II 2.08) zur Berechnung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG neu herausgegeben:

- I. Girosammelverwahrung, a. Rechtslage ab VZ 2005 (Fifo-Methode), b. Rechtslage bis VZ 2003 (Durchschnittswertmethode), c. Wahlrecht im VZ 2004,
- II. Sonderverwahrung (Streifbandverwahrung).

Atypisch stille Gesellschaft

OFD Frankfurt 14.3.2001, S 2241 A - 37 - St II 21, StEd 2001 S. 394, DStR 2001 S. 1159

Die OFD Frankfurt hat ihre Verfügung vom 14.9.2000 zur einkommensteuerlichen Behandlung der atypisch stillen Gesellschaft in aktualisierter Form neu herausgegeben.

1. Mitunternehmerschaft,
2. Besonderheiten gegenüber AG,
3. Besonderheiten bei der GmbH und atypisch Still.

Währungsgesicherte Festgeldanlage

FinBeh Bremen 28.8.2000, S 2252 - 5505 – 181, StEd 2000 S. 739

Legt ein Bankkunde durch Vermittlung des inländischen Instituts bei einer ausländischen Bank einen bestimmten Betrag als Festgeld in einer ausländischen Währung an, wobei die Laufzeit des Festgelds die Spekulationsfrist geringfügig übersteigt und wird ein unwiderruflicher Rückkauf der Fremdwährung am Laufzeitende des Festgelds zu einem im Voraus bestimmten Kurs vereinbart, so gehören zu den steuerpflichtigen Erträgen aus dieser Kapitalanlage - neben den Zinsen - auch die Differenz zwischen dem Ankaufswert und dem Rückkaufswert des in ausländischer Währung angelegten Kapitals.

Stückzinsen

OFD Münster 20.1.2000, S 2210 - 45 - St 12 – 31, StEK EStG § 20 Nr. 256

Im Hinblick auf das BFH-Urteil vom 27.7.1999 (VIII R 36/98, BStBl 1999 II S. 769), wonach bei einem kurzfristigen An- und Verkauf von Wertpapieren kurz vor und nach dem Jahresende auch bei gegebener Überschusserzielungsabsicht ein Gestaltungsmissbrauch vorliegen kann, hat die OFD Münster eine Verfügung mit mehreren Beispielen zu derartigen Sachverhaltsgestaltungen herausgegeben.

Erzielt der Steuerpflichtige durch den Erwerb eines Wertpapiers einen wirtschaftlichen Gewinn und einen steuerlichen Totalüberschuss, ist sein Vorgehen steuerlich anzuerkennen.



Emission, Aufstockung, Disagio

BMF 15.3.2000, IV C 1 - S 2252 - 87/00, DB 2000 S. 647, DStR 2000 S. 687, FR 2000 S. 475

Die Disagio-Staffel des BMF-Schreibens vom 24.11.1986 (BStBl 1986 I S. 539) ist bei der Aufstockung börsennotierter Anleihen dann nicht erneut zu prüfen, wenn die Aufstockung innerhalb eines Jahres seit der Emission vorgenommen wird und die Anleihen auch in dieser Frist begeben werden.

BMF 24.11.1986, IV B 4 - S 2252 - 180/86, BStBl 1986 I S. 539

Das BMF hat sich geäußert zu

- (a) Emissionsdisagio, Emissionsdiskont und umlaufbedingtem Unterschiedsbetrag zwischen Marktpreis und höherem Nennwert bei festverzinslichen Wertpapieren sowie
- (b) unverzinslichen Schatzanweisungen, die zu einem Privatvermögen gehören.

OFD Düsseldorf 6.5.1996, S 2252 A - St 121, StEd 1996 S. 366, FR 1996 S. 432

Obwohl im Disagioerlass (BMF vom 24.11.1986) kurzlaufende Papiere ohne weitere Unterscheidung unter der Rubrik "Laufzeit bis unter zwei Jahre" mit dem maximal steuerfreien Disagio von 1 % zusammengefasst werden, ist bei diesen Papieren zu differenzieren: - Die Erlassregelung hinsichtlich des Maximaldisagios/-diskonts von 1 % des Nennwerts ist nur auf Papiere mit einer Laufzeit von einem Jahr bis unter zwei Jahren anzuwenden. - Bei Laufzeiten von unter einem Jahr werden Emissionsdisagio oder Emissionsdiskont nur dann steuerlich nicht erfasst, wenn sie umgerechnet auf eine Laufzeit von einem Jahr höchstens 1 % des Nennwerts betragen.

OFD Nürnberg 6.8.1991, S 2210 - 13/St 21, FR 1992 S. 29

Werden zum Nennwert ausgegebene Wertpapiere während der Laufzeit zu einem erheblich niedrigeren Kurswert unter teilweisem Einsatz eines Kredits gezielt so gekauft, dass ein geringer Überschuss der Zinseinnahmen über die Schuldzinsen und sonstigen Werbungskosten verbleibt, ist nach Auffassung der OFD Nürnberg der Erwerb der Wertpapiere in einen voll fremdfinanzierten und in einen voll aus Eigenmitteln finanzierten Teil aufzuteilen und daher der Abzug der Schuldzinsen als Werbungskosten nicht zulässig.

Zinsinformationsverordnung

BMF 13.6.2005, IV C 1 - S 2402 a - 23/05, BStBl 2005 I S. 716, DB 2005 S. 1360,

Das Einführungsschreiben zur Zinsinformationsverordnung (BMF 6.1.2005, BStBl 2005 I S. 29) wurde in den Randnummern 13, 17, 19, 40 und 41 geändert.

BMF 6.1.2005, IV C 1 - S 2000 - 363/04, BStBl 2005 I S. 29, DB 2005 S. 250, FR 2005 S. 164

Das BMF hat ein Einführungsschreiben zur Zinsinformationsverordnung (ZIV) vom 26.1.2004 (BGBl 2004 I S. 128) herausgegeben

1. Grundzüge,



2. Definition des wirtschaftlichen Eigentümers,
3. Ermittlung von Identität und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers,
4. Definition der Zahlstelle,
5. Definition der Zinszahlung,
6. Ausnahme vom Zinsbegriff für bestimmte Anleihen,
7. Räumlicher Geltungsbereich,
8. Aufgabenbeschreibung der Zahlstelle und von dieser zu erteilende Auskünfte,
9. Das Meldeverfahren,
10. Die Quellensteuererhebung,
11. Auswirkungen der Abkommen mit den Staaten und Gebieten aus Art. 17 ZinsRL).

OFD Rheinland 5.1.2006, S 2402 a - 1000 - St 2, DB 2006 S. 188

Ergänzend zum BMF-Schreiben vom 6.1.2005 (BStBl 2005 I S. 29 = SIS 05 07 05) äußert sich eine Anweisung der Finanzverwaltung zu Einzelfragen zur Zinsinformationsverordnung.

Anwendung der Fifo-Methode im Rahmen von § 17 EStG

OFD Frankfurt 6.6.2006 - S 2244 A - 31 - St 215

Nach Erörterung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ist zu der Frage, ob auch bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach § 17 EStG das für Veräußerungen i.S. des § 23 EStG mit dem EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz (EURLUmG) für die Fälle der Sammelverwahrung gemäß § 5 Depotgesetz eingeführte Fifo-Verfahren anzuwenden ist, folgende Auffassung zu vertreten: Das Fifo-Verfahren kann im Rahmen der Ermittlung der Einkünfte nach § 17 EStG für die Fälle der Girosammelverwahrung nicht entsprechend angewendet werden.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher

Fon 0221/47 43 440

Fax 0221/47 43 499

hamacher@axis.de

oder



Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de